

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNG für BING-ERZEUGNISSE

Ausgabe Oktober 2004

1. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote, soweit sie nicht befristet sind, gelten stets freibleibend.
- b) Der Abwicklung aller Geschäfte liegen ausschließlich unsere nachstehend im Einzelnen genannten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde, **auch dann, wenn diesen etwaige Einkaufsbedingungen entgegen stehen. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware als angenommen.** Nebenabreden sowie durch Vertreter gemachte Zusagen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.
- c) Entstehen nach Abschluss des Kaufvertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, so sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur Sicherstellung unserer Ansprüche zurückzustellen. Außerdem sind wir berechtigt, die Sicherheitsleistung für unsere Ansprüche innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor, unter Geltendmachung unserer Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Für den Vertrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Geheimhaltung

- a) An Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie Mustern behalten wir uns das Eigentums- bzw. Urheberrecht vor: Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf unser Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Für erforderliche behördliche Genehmigungen haftet ausschließlich der Besteller. Unsere Maß- und Gewichtsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ausführungsänderungen bleiben vorbehalten.
- b) Die Verwendung unseres Markennamens „BING-VERGASER“ und unseres international geschützten Warenzeichens ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.

3. Preise

- a) Alle Preise gelten, sowie nicht anders von uns bestätigt, ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung.
- b) Wir behalten uns vor, im Falle von Materialpreis- oder Lohnänderungen sowie sonstiger Kostenerhöhungen, angemessene Preisberichtigungen vorzunehmen. Die neuen Preise und Bedingungen für Erstausrüster gelten ab Bekanntgabe für

alle anschließenden Lieferungen. Der Gültigkeitszeitpunkt für Ersatzteilpreise (Listenpreise) wird von Fall zu Fall festgelegt.

- c) Die Hersteller von Motoren oder Geräten (Erstausrüster) haben den Bedarf an Einzelteilen sowie kompletten Vergasern, Drosselklappenstutzen, Pumpen, usw. für die **Ersatzteilversorgung getrennt** vom Erstausrüstungsbedarf zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen zu bestellen (Anmerkung: Dies ist die wichtigste Voraussetzung für die dauerhafte Einräumung günstiger Serienpreise).

4. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Besteller über, wenn die Sendung das Lieferwerk verlässt oder dem Besteller zwecks Abholung zur Verfügung gestellt wird bzw. die Waren für den Besteller eingelagert werden.

5. Transportversicherung

Falls die Deckung einer Transportversicherung durch uns gewünscht wird, bitten wir dies in der Bestellung ausdrücklich vorzuschreiben; die Berechnung erfolgt zu unseren Selbstkosten.

6. Versand

Soweit keine besondere Versandart vom Besteller vorgeschrieben ist, werden wir den Versand auf die nach unserem Ermessen günstigste Art vornehmen. Für die termingerechte Transportabwicklung und die Höhe der Transportkosten übernehmen wir keine Haftung.

7. Zahlungsleistung

- a) Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Bei unbarer Zahlungsweise gilt die Zahlung als geleistet, wenn sie einem unserer Konten endgültig gutgeschrieben wurde. Bei Zielüberschreitung sind Zinsen in Höhe des jeweiligen Banksatzes unserer Hausbank für Überziehungskredite zu zahlen (einschließlich Kredit- und Überziehungsprovision), und zwar zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die nach pflichtgemäßem, kaufmännischem Ermessen eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.
- b) Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Käufer ist ausgeschlossen, sofern Anspruch und Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- c) Wird die Annahme einer Lieferung unberechtigt verweigert, so ist die Bewilligung des Zahlungsziels hinfällig und der vereinbarte Preis sofort fällig. Gleichzeitig wird der gesamte Schuldsaldo des Bestellers, auch aus anderen Geschäften, sofort zur Zahlung fällig. Außerdem beginnt mit dem Tag der verweigerten Annahme die Laufzeit der Beanstandungsfrist laut Ziffer 11a). Darüber hinaus sind wir bei Nichtabnahme von Waren ohne unser Verschulden berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schadensersatzansprüche darüber hinaus sind damit

nicht ausgeschlossen.

- d) Zahlung durch Wechsel ist vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Vereinbarung ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Annahme von Akzepten gilt nur solange als Kaufpreisstundung, wie in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers keine nachteiligen Änderungen eintreten oder bekannt werden. Wechselzahlungen sind keine Barzahlungen; Skonti können daher nicht abgezogen werden. Diskont- und sonstige Wechselspesen sind vom Käufer auf jeden Fall sofort nach Aufgabe zu bezahlen.
- e) Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nicht erfüllungsstatt, sondern nur erfüllungshalber.
- f) Auslandslieferungen erfolgen vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarungen nur gegen unwiderrufliches, mehrmals übertragbares und teilbares, bei einer von uns zu benennenden Bank zu erstellendes, bestätigtes und für uns spesenfreies Dokumentenakkreditiv.
- g) Wir behalten uns vor, Forderungen an Dritte abzutreten (Factoring).

8. Werkzeugkostenanteile

- a) Sind grundsätzlich in bar ohne Abzug nach Rechnungserhalt bei Vorlage der Ausfallmuster oder, falls keine Ausfallmuster gewünscht werden, spätestens bei der ersten Serienlieferung zur Zahlung fällig.
- b) Soweit neue komplette Drosselklappenstutzen, Vergaser, Pumpen oder sonstige Geräte mit bezahlten Werkzeugkostenanteilen an sogenannte Drittkunden serienmäßig geliefert werden, vergüten wir einen angemessenen Teilbetrag pro anderweitig verkauftem Gerät bis zur Hälfte des bezahlten Werkzeugkostenanteils, jeweils nach Zahlungseingang mit halbjährlicher Abrechnung nach besonderer Vereinbarung an den Erstbesteller zurück.
- c) Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen bleiben, auch bei teilweiser oder vollständiger Zahlung, ausschließlich unser Eigentum.

9. Umbaukosten oder Einzelanfertigungskosten

- a) Derartige Kosten für Muster bzw. Prototypen sind in bar ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei kompletten Geräten oder Teilen, welche uns zum Umbau eingesandt werden, verstehen sich die von Fall zu Fall festzulegenden Umbaukosten unter der Voraussetzung, dass die umzubauenden Waren in komplettem und einwandfreiem bzw. neuwertigem Zustand verpackungs- und frachtfrei an unser Werk eingesandt werden.
- b) Wenn sich nach der Preisvereinbarung bei der anschließenden Umbaudurchführung fehlende oder nicht mehr verwendbare Teile ergeben, so werden diese zusätzlich zu dem vereinbarten Preis berechnet.

10. Lieferungen

- a) Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Die Laufzeit der von uns ge-

nannten Lieferzeiten beginnt nach Klärung aller für die Auftragsausführung maßgebenden Einzelheiten gemäß unserer Auftragsbestätigung.

- b) Für die vom Besteller noch nicht zur Lieferung eingeteilten Mengen beträgt die Lieferzeit nach Eingang der Liefereinteilung 2-3 Monate weniger als die normale Gesamtlieferzeit.
- c) Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat der Verkäufer in keinem Fall einzustehen.
- d) Von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen entbinden uns: Betriebsstörungen durch Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Feuer und Aussperrungen bei uns oder unseren Unterlieferanten, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, welche die Zufuhr, die Erzeugung oder den Versand verhindern, verspäteter Materialeingang sowie sonstige unvorhergesehene Schwierigkeiten während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich ihrer Folgeerscheinungen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- e) Bei nicht vom Lieferer zu vertretender Annullierung von Aufträgen oder Abrufen ist die bereits fertig gestellte oder in Bearbeitung befindliche Ware zum Verkaufspreis zu übernehmen. Nicht anderweitig verwendbares Vormaterial wird dem Besteller zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

11. Liefermengen

- a) Zu Teilleistungen sind wir berechtigt.
- b) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind Unter- oder Überlieferungen bis zu 5% der Bestellmenge zulässig.

12. Beanstandungen

- a) Hinsichtlich Menge, Ausführung und Qualität können Mängel nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren berücksichtigt werden. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang unverzüglich auf etwaige Mängel zu prüfen und solche Mängel schriftlich zu rügen.
- b) Wegen Änderungen der Konstruktion und Ausführung, die wir an der betreffenden Ware allgemein vorgenommen haben, kann eine Beanstandung nicht hergeleitet werden.

13. Gewährleistung

- a) Wir übernehmen für die Güte unserer als fabrikneu gelieferten Erzeugnisse insoweit eine Gewähr, dass wir innerhalb von einem Jahr ab Lieferdatum für berechnigte Beanstandungen durch Instandsetzung oder Ersatzleistung nach unserer Wahl aufkommen. Dabei muss es sich um nachweisbare Material- oder Herstellungsfehler handeln, welche die einwandfreie Funktion unserer Erzeugnisse erheblich beeinträchtigen und vor dem Gefahrenübergang entstanden sind. Der Rückversand beanstandeter Waren ist vor Durchführung mit uns zu vereinbaren. Vorher sind uns einige Muster mit genauen Angaben über die Beanstandungen zur Überprüfung einzusenden. Etwaige Ansprüche sind unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers in schriftlicher Form geltend zu machen, wobei die Beanstandung exakt spezifiziert sein muss. Allgemeine Angaben, wie z.B. „defekt“, „hoher Verbrauch“, „schlechte Leistung“, genügen nicht.
- b) Bei nachträglichem, auf Wunsch des Bestellers, von uns ausgeführten Umbau unserer Erzeugnisse läuft unsere Mängelhaftung ab dem ursprünglichen Lieferdatum unserer fabrikneuen Erzeugnisse.
- c) Jeglicher Anspruch entfällt bei gewaltsamer Beschädigung, unsachgemäßer Behandlung und Lagerung sowie insbesondere bei Verwendung von Nachbauteilen, weil dadurch die einwandfreie Funktion unserer Originalerzeugnisse nicht mehr gewährleistet ist.
- d) Unsere Mängelbeseitigung entfällt ferner, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandungen vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Verunreinigung oder Korrosion außerhalb der von uns gelieferten Produkte verursacht wurden.
- e) Die Pflicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung entfällt, solange der Besteller seinen Vertragspflichten nicht nachkommt.
- f) BING-Erzeugnisse (BING-Vergaser, -Drosselklappenstutzen, -Membrandosen, -Kraftstoffpumpen usw.) sind – meist in enger Zusammenarbeit mit unseren Erstausrüstungskunden – für ein bestimmtes Erzeugnis (Motor/Gerät usw.) und dessen Verwendung entwickelt und genau festgelegt. Jedes unserer Erzeugnisse trägt eine spezielle Kennzahl („Typen-Nummer“), welche für alle Einzelheiten unseres Erzeugnisses und dessen Verwendung steht.

Jede Mängelleistung und Produkthaftung ist ausgeschlossen bei:

- abweichender Verwendung eines unserer Erzeugnisse für andere Motoren, Fahrzeuge, Geräte usw. als unter der Erzeugnisnummer festgelegt.
- nachträgliche Veränderungen an unseren Erzeugnissen, auch dann, wenn solche Veränderungen nicht Ursache für einen evtl. aufgetretenen Schaden sind.
- Verwendung von Mustern (Mustervergaser, die für Versuche usw. bezogen werden).

- Verwendung unserer Erzeugnisse für Wettbewerbszwecke (Rennbetrieb usw.), auch dann, wenn unser Erzeugnis mit einer speziellen Nummer für diesen Verwendungszweck festgelegt ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass unsere Mängelleistungsfrist spätestens mit dem Ablauf der Garantie für den Motor bzw. das Gerät abläuft, für das unser Erzeugnis verwendet wird, auch dann, wenn die in unseren Bedingungen genannte Frist von einem Jahr noch nicht abgelaufen ist.

14. Rücknahme gelieferter Waren

- a) Aus unseren Lieferungen können wir nur ungebrauchte, neue Waren in einwandfreier kompletter Ausführung nach der letzten technischen Festlegung in Ausnahmefällen zur Gutschrift zurücknehmen, soweit eine Wiederverwendungsmöglichkeit gegeben ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so behalten wir uns bei nachträglich festgestellten Mängeln die unfreie Rücksendung oder die Belastung der Kosten für die Mängelbehebung vor.
- b) Die Rücksendung von gelieferten Waren kann nur nach unserer vorherigen Einwilligung erfolgen.
- c) Die Rücklieferung hat fracht- und verpackungsfrei an unser Werk zu erfolgen. Evtl. von uns verauslagte Kosten oder Gebühren werden von uns belastet oder wahlweise vom Gutschriftsbetrag abgesetzt.
- d) Bei der Zurücknahme von Waren zwecks Gutschrift werden für die anfallenden Unkosten pauschal 10 % aus dem dem Nettowarenwert vom Gutschriftsbetrag gekürzt. Soweit eine besondere Überprüfung erforderlich ist, werden die dafür anfallenden Selbstkosten zusätzlich vom Gutschriftsbetrag abgezogen (z.B. bei allen Düsen, kompletten Vergasern und Pumpen).

15. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Er ist jedoch gehalten, unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltswaren auf Kredit zu sichern. Die Forderungen mit Nebenrechten aus weiterveräußerten

Vorbehaltswaren tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung in Höhe unserer jeweiligen Gesamtforderungen aus den Lieferungen und Leistungen an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen (**verlängerter Eigentumsvorbehalt**).

- c) Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung zu. Erwirbt der Besteller gemäß § 947 Absatz 2 BGB das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns, im Verhältnis des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware, Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt, im Sinne eines Besitzkonstitutes gemäß 930 BGB (**erweiterter Eigentumsvorbehalt**). Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Besteller uns unverzüglich, unter Beifügung der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu unterrichten.
- d) Verletzt der Besteller den vereinbarten Eigentumsvorbehalt, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche – berechtigt, die Herausgabe der nicht bezahlten Ware zu verlangen und diese am Lagerungsort abzuholen. Der Besteller hat dann kein Recht mehr zum Besitz.

16. Schutzrechtsansprüche Dritter

Der Besteller versichert durch Auftragserteilung, dass Schutzrechtsansprüche Dritter weder bestehen noch angemeldet sind und durch unsere Fertigung nicht verletzt werden. Werden solche Schutzrechtsansprüche uns gegenüber erhoben, so verpflichtet sich der Besteller, uns auf seine Kosten freizustellen. Wir sind berechtigt, unsere Fertigung sofort einzustellen. Für jeden daraus entstehenden Schaden haftet der Besteller. Sollten wir wegen Verstoßes gegen Schutzrechtsansprüche Dritter, die uns bei Vertragsabschluss unbekannt waren, nicht liefern können, werden wir von der Lieferpflicht frei. Der Besteller hat kein Recht auf Schadenersatz.

17. Haftung

Wir haften für unser eigenes Verschulden, für Verschulden unserer Organe, Mitarbeiter, Angestellten, Arbeitnehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund; insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Produkthaftung, etc., stets nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten.

19. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gesetzlich unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) sowie einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG).

20. Mit jeder neuen Bestellung gelten unsere vorstehenden Geschäftsbedingungen als anerkannt. Abweichende Bedingungen gelten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung.